

## Word-Synopse

## Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. Januar 2018; Vorlage Nr. 2823.2 (Laufnummer 15680)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Juni 2018; Vorlage Nr. 2823.3 (Laufnummer 15810)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 3. Oktober 2018; Vorlage Nr. 2823.5 (Laufnummer 15895)
	<b>Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)</b>		
	I.		
	Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:		
Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz)	<b>Titel (geändert)</b> Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)		
<p><b>§ 34</b> Beiträge an geschützte Denkmäler</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten auch Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30% und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten zudem Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Beiträge an geschützte Denkmäler sind vor Baubeginn beim Amt für Denkmalpflege und Archäologie einzureichen. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind. Beiträge werden nur entrichtet, wenn die Restaurierung oder die Unterhaltsarbeiten von der Denkmalpflege begleitet werden.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet 75% und die Gemeinden 25% an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten zudem Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 50% und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.</p>	<p><b>§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</b></p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden leisten je gleich hohe Beiträge an die Kosten der Restaurierung von geschützten Denkmälern. Sie leisten zudem Beiträge an die bedeutenderen Unterhaltsarbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge gelten in der Regel den substanzerhaltenden Aufwendungen. Der Beitragssatz beträgt bei Objekten von lokaler und von regionaler Bedeutung 30% und bei Wandgemälden, Fresken, Skulpturen und dergleichen 70%.</p>

<sup>1)</sup> BGS [423.11](#)